

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 21

Pfarrkirchen, 13.10.2022

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2022	113-114
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	115
Zweckverband Thermalbad Birnbach; Bericht über die Beteiligung am Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für die Geschäftsjahre 2020 und 2021	116
Vollzug der tiergesundheits- und kostenrechtlichen Vorschriften	116

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Tann (Landkreis Rottal-Inn) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **501.805**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR **4.700.708**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf EUR **1.799.000**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2022** auf EUR **423.948** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

1. Oktober 2021 auf **206 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **2.058** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr **2022** auf EUR **24.926** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2021** mit insgesamt **206 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf EUR **121** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR **80.000** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Tann, 30. September 2022



Schmid
Schulverbandsvorsitzender

II.

Genehmigungspflichtige Teile

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tann für das Haushaltsjahr 2019 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **1.799.000** Euro (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2. GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 71 Abs. 3 GO). Der Schulverband darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 GO).

III.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit

14.10.2022 bis einschl. 27.10.2022

in der Geschäftsstelle des **Schulverbandes der Verwaltungsgemeinschaft Tann** in **Tann, Marktplatz 6 (Rathaus) Zimmer-Nr. 3** öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26. Abs. 1 KommZG i.V.m. § 3 BekV).

Tann, 30. September 2022

Schulverband Tann


Schmid
Schulverbandsvorsitzender

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing
Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Niederbayern

- **in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Landshut, Passau und Straubing**

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannte „grüne Flächen“**):

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannten „roten Flächen“**):

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing
Deggendorf, den 16.09.2022

gez.
Josef Groß
Behördenleiter

gez.
Maximilian Dendl
Sachgebietsleiter

Zweckverband Thermalbad Birnbach

Bericht über die Beteiligung am Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für die Geschäftsjahre 2020 und 2021

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2020 und 2021 einen Bericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für die Jahre 2020 und 2021 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Penaite, Neculai
letzte bekannte Anschrift: Samuel Brukenthal 98, 555200 Avrig Sibiu, Rumänien

Bescheid vom: 13.10.2022

Betreff: Vollzug der tiergesundheits- und kostenrechtlichen Vorschriften

Aktenzeichen: SG 31-565/Penaite-FB

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, wobei eine Zustellung unter der zuletzt bekannten Adresse keinen Erfolg verspricht.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5303
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 13.10.2022

gez.
Birnedner